

Online-Ausweisfunktion (eID) - nachträglich aktivieren

In dem deutschen Personalausweis, der eID-Karte für EU/EWR-Bürger/innen und dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) befindet sich ein Chip. Darauf sind Ihr Foto und Ihre Daten gespeichert. Der Chip ermöglicht es Ihnen, sich online auszuweisen. Wenn Sie die Online-Ausweisfunktion nutzen wollen, muss zuvor der Chip von der Behörde aktiviert werden. In den meisten Fällen ist die Online-Ausweisfunktion bereits aktiviert, insbesondere bei nach dem 15.07.2017 beantragten Personalausweisen.

Nachträgliche Aktivierung des Chips zur Nutzung der Online-Ausweisfunktion
Ist die Online-Ausweisfunktion noch nicht freigeschaltet, kann das verschiedene Gründe haben, z.B.

- wenn Sie sich beim Empfang Ihres Ausweises gegen die Aktivierung entschieden hatten oder der standardmäßigen Aktivierung aktiv widersprochen hatten
- oder wenn Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung Ihr 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten

Die Online-Ausweisfunktion einsatzbereit machen

Nach Herstellung Ihres Ausweisdokumentes oder Ihrer Karte erhalten Sie einen PIN-Brief mit der Transport-PIN. Ihre Online-Ausweisfunktion können Sie nutzen, sobald der Chip aktiviert ist und Sie die Transport-PIN durch Ihre selbstgewählte, sechsstellige PIN ersetzt haben. Wann und ob Sie das machen, ist Ihnen überlassen.

- Sie können Ihre PIN unmittelbar bei Abholung des Ausweises oder der Karte in Ihrer zuständigen Behörde setzen.
- Sie können die PIN jederzeit selbst an geeigneten NFC-fähigen Smartphones/Tablets oder an Ihrem PC (mit Kartenlesegerät) mit Hilfe einer Software (z.B. die AusweisApp2) setzen.

Voraussetzungen

- Der Chip zur Nutzung der Online-Ausweisfunktion ist nicht aktiviert
Die Online-Ausweisfunktion ist noch nicht aktiviert auf Ihrer/m gültigen
 - deutschen Personalausweis
 - eID-Karte für EU/EWR-Bürger/innen
 - eAT (elektronischer Aufenthaltstitel)
- Persönliches Erscheinen
Sie müssen mit Ihrem Ausweis persönlich vorstellig werden.
- Vollendung des 16. Lebensjahres
Den PIN-Brief erhalten Sie, wenn Sie zum Antragszeitpunkt mindestens 15 Jahre und 9 Monate alt sind. Haben Sie zum Antragszeitpunkt jedoch das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Online-Ausweisfunktion deaktiviert. Nach Ihrem 16. Geburtstag können Sie die Online-Ausweisfunktion aktivieren lassen.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis, eID-Karte oder eAT mit nicht aktiver Online-Ausweisfunktion

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- Personalausweisgesetz (PAuswG) § 10
https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/__10.html
- Personalausweisverordnung (PAuswV) § 22
https://www.gesetze-im-internet.de/pauswv/__22.html
- eID-Karte-Gesetz (eIDKG)
<https://www.gesetze-im-internet.de/eidkg/index.html#BJNR084610019BJNE000102116>
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 78
https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__78.html

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

sofort

Weiterführende Informationen

- Informationen zum neuen Personalausweis
https://www.personalausweisportal.de/DE/Buergerinnen-und-Buerger/Der-Personalausweis/PIN_Brief/PIN_Brief_node.html
- Informationen zur eID-Karte für Bürgerinnen und Bürger der EU und des EWR
<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/eID-karte-der-EU-und-des-EWR/eid-karte-der-eu-und-des-ewr-node.html>
- Informationen zum Elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)
<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/eAufenthaltstitel/eaufenthaltstitel-node.html>
- Erklärung zum Freischalten der aktivierten Online-Ausweisfunktion mit Transport-PIN
<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/online-ausweisen/pin-brief/pin-brief-node.html>
- Informationen zur Software (z.B. AusweisApp2)
<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/online-ausweisen/software/software-node.html>
- Online-Ausweisfunktion (eID) - PIN ändern / neu setzen
<https://service.berlin.de/dienstleistungen/329833/>

Zuständige Behörden

Bürgeramt

Die Dienstleistung (außer für den eAT) kann bei allen Bürgerämtern in Anspruch genommen werden.

Landesamt für Einwanderung (LEA)

Für Inhaber/innen eines eAT (elektronischer Aufenthaltstitel) ist das LEA zuständig. Bitte melden Sie sich per E-Mail bei Ihrem zuständigen Referat.

PDF-Dokument erzeugt am 26.01.2022